



GEMEINDE
HÜRTGENWALD

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 186/2015

Gremium: Gemeinderat

Termin: 03.12.2015

öffentlich

TOP- Nr.:

Abteilung: Abteilung 4

Sachbearbeiter: Frau Janser

Aktenzeichen: 026.9

Datum: 16.11.2015

Wahl eines/einer Ortsvorstehers/in für den Ortsteil Brandenburg gemäß § 39 GO

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Vorsitzenden der SPD-Fraktion, die in der Ortschaft Brandenburg bei der Kommunalwahl 2014 die Stimmenmehrheit erhalten hat, wird als Ortsvorsteher für die Ortschaft Brandenburg ab dem 01.01.2016

Herr Harald Weirauch

gewählt.

Finanzielle Auswirkungen ?

Nein

€

Produkt:

entfällt

Sachverhalt:

Gemäß § 39 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO) wählt der Rat Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie müssen in dem Bezirk (Ortschaft) für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die Wahl von Stellvertretern für Ortsvorsteher sieht das Gesetz nicht vor.

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Hürtgenwald und Ortsvorsteher der Ortschaft Brandenburg, Herr Rainer Polzenberg, hat u.a. schriftlich seinen Rücktritt als Ortsvorsteher

zum 31.12.2015 erklärt. Ein schriftlicher Antrag der SPD Fraktion zur Wahl eines neuen Ortsvorstehers für die Ortschaft Brandenburg liegt vor und ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Das Ergebnis (Anzahl der Stimmen) in der Ortschaft Brandenburg bei der Kommunalwahl 2014 stellt sich wie folgt dar:

Gebiet	CDU	SPD	FDP	GRÜNE	DIE LINKE	Einzelbewerber Breuer
Brandenburg	71	192	18	25	18	-

Unter Berücksichtigung der erzielten Mehrheit in Brandenburg ergibt sich das Vorschlagsrecht für die SPD-Fraktion.

Für das Wahlverfahren gilt § 50 Abs. 2 GO. Demnach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Grundlage einer Wahl sind Wahlvorschläge, wobei bereits ein einziger Vorschlag genügt. Gültige Stimmen können nur für vorgeschlagene Personen abgegeben werden.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

ohne

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Das Vorschlagsrecht zur Wahl eines neuen Ortsvorstehers für die Ortschaft Brandenburg liegt bei der SPD-Fraktion. Der von der Fraktion Vorgeschlagene, Herr Harald Weirauch, Aachener Weg3, 52393 Hürtgenwald, hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde Hürtgenwald im Ortsteil Brandenburg und könnte dem Rat der Gemeinde Hürtgenwald angehören.

Gefertigt:

Mitzeichnung

(Sachbearbeiter) (Abteilungsleiter) (Abteilungsleiter beteil. Abt.) (Fachbereichsleiter) (Bürgermeister)